

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG) — Drucksachen 12/5262, 12/5617, 12/5761, 12/5891, 12/5920, 12/5952 —

hier: Zustimmungsversagung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen,

dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefaßt:

Entschließung zum Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG) und zum Entgeltfortzahlungsgesetz

Der Bundesrat geht von einem zweiten Vermittlungsverfahren zur Pflegeversicherung aus.

Der Bundesrat geht ferner davon aus, daß eine Einigung erzielt werden kann

1. auf der Grundlage des in der Unterkommission des Vermittlungsausschusses vereinbarten Leistungsrahmens und der dort erzielten Einigung zur Definition der Pflegebedürftigkeit sowie einer Klärung

der Finanzierung, auch des investiven Nachholbedarfs in den neuen Ländern,

2. im übrigen auf der Grundlage des Beschlusses des Vermittlungsausschusses mit der Maßgabe, daß
3. die Belastung der Arbeitgeber durch Streichung eines Feiertages kompensiert und im Jahre 1996 geprüft und entschieden wird, ob auch nach diesem Zeitpunkt die Kompensation sichergestellt ist.

